

Beherrschungsvertrag

Zwischen der

Rheinmetall Aktiengesellschaft, Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf,
- nachfolgend „Rheinmetall AG“

und der

Rheinmetall Industrietechnik GmbH, Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf,
- nachfolgend „RIT GmbH“ genannt -

wird folgender

Beherrschungsvertrag

geschlossen:

Präambel

Rheinmetall AG ist die alleinige Gesellschafterin der RIT GmbH. Zwischen den Vertragsparteien besteht bei Abschluss dieses Beherrschungsvertrages zusätzlich ein Gewinnabführungsvertrag vom 26. März 2004, in dem sich die RIT GmbH zur Gewinnabführung gemäß § 301 AktG an Rheinmetall AG verpflichtet hat. Am 18. März 2014 haben die Rheinmetall AG und die RIT GmbH eine Änderungsvereinbarung zu diesem Vertrag geschlossen, der nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 6. Mai 2014 durch Eintragung im Handelsregister im Jahre 2014 wirksam geworden ist.

§ 1

Leitung und Weisungen

- 1.1 RIT GmbH unterstellt sich der Leitung durch Rheinmetall AG, die berechtigt ist, der Geschäftsführung der RIT GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Die Geschäftsführung der RIT GmbH ist gegenüber der Rheinmetall AG verpflichtet, deren Weisungen gemäß § 308 AktG zu folgen.

§ 2

Verlustübernahme

- 2.1 Zwischen RIT GmbH und Rheinmetall AG besteht bei Abschluss dieses Beherrschungsvertrages ein Gewinnabführungsvertrag vom 26. März 2004 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. März 2014, in dem sich RIT GmbH zur Gewinnabführung gemäß § 301 AktG und Rheinmetall AG zur Verlustübernahme gemäß den

Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet hat. Solange der bestehende Gewinnabführungsvertrag oder ein an dessen Stelle getretener Gewinnabführungsvertrag wirksam ist und durchgeführt wird, sind die dort vorgesehenen Regelungen zum Verlustausgleich gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auch für diesen Vertrag maßgeblich. Anderenfalls regelt sich der Verlustausgleich nach den folgenden Bestimmungen:

- 2.2 Rheinmetall AG ist zum Ausgleich der Verluste der RIT GmbH gemäß den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- 2.3 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der RIT GmbH, in dem dieser Vertrag zivilrechtlich wirksam wird.

§ 3

Informationsrecht

- 3.1 Rheinmetall AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der RIT GmbH einzusehen. Die Geschäftsführung der RIT GmbH ist verpflichtet, Rheinmetall AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der RIT GmbH zu erteilen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung, Rücktritt

- 4.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der RIT GmbH mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 4.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Rheinmetall AG nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mit der Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals an der RIT GmbH beteiligt ist oder wenn der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Rheinmetall AG und der RIT GmbH endet und nicht zugleich ein anderer Gewinnabführungsvertrag zwischen den Vertragsparteien an dessen Stelle tritt.

§ 5

Wirksamwerden

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RIT GmbH und der Hauptversammlung der Rheinmetall AG.
- 5.2 Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der RIT GmbH wirksam.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Par-

teilen mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß im Fall einer Regelungslücke.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, den 30. Januar 2018

Düsseldorf, den 30. Januar 2018

Rheinmetall Aktiengesellschaft

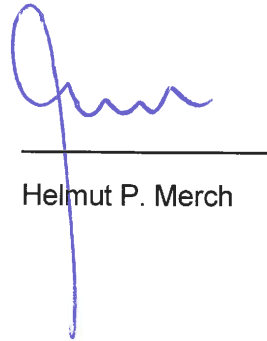
Rheinmetall Industrietechnik GmbH



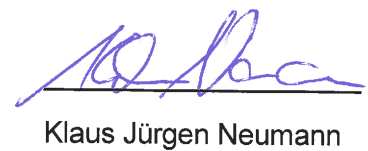
Armin Wapperger



ppa. Burkhard Grimm



Helmut P. Merch



Klaus Jürgen Neumann